



Karte 5c Umsetzung

Besondere Anforderungen an Nutzungen (s. Kap. 5.7)

-  Schutzgebiete mit geregelten Nutzungen gemäß § 22 (1) BNatSchG, noch zu sichernde Natura 2000-Gebiete sowie Truppenübungsplätze (TrÜbPl) - Schutzgebietsverordnungen teilweise mit Konkretisierungs- und Anpassungsbedarf
-  Schutzwürdige Bereiche mit besonderen Anforderungen an Nutzungen gemäß § 2, § 5, § 13 und § 44 BNatSchG außerhalb der bestehenden Schutzgebiete und der Siedlungsfläche, insbesondere für
 - Landwirtschaft (s. Kap. 5.7.1)
 - Forstwirtschaft (s. Kap. 5.7.2)
 - Wasserwirtschaft (s. Kap. 5.7.3)
 - Tourismus (s. Kap. 5.7.4)
 - Bodenabbau (s. Kap. 5.7.5)
 - Energiewirtschaft, Verkehr, Infrastruktur (s. Kap. 5.7.6)
 - Siedlung, Industrie, Gewerbe (s. Kap. 5.7.7)
 - Flurbereinigung (s. Kap. 5.7.8)

Für die schutzwürdigen Bereiche werden nur Flächen ≥ 25 ha dargestellt. Kleinere Flächen sind auf der nachgelagerten Planungsebene darzustellen.

-  Biotopverbundkorridore außerhalb bestehender Schutzgebiete und TrÜbPl
-  Verbund der Fließgewässer außerhalb bestehender Schutzgebiete und TrÜbPl

Sonstige Signaturen

-  Untere Naturschutzbehörden
-  Naturräumliche Regionen
-  Siedlungsfläche

ENTWURF
(Stand April 2020)

Das Landschaftsprogramm trifft keine verbindlichen Regelungen, sondern hat gutachterlichen Charakter. Es enthält einzelne Darstellungen, die nicht mit aktuellen Zielen der Raumordnung im Einklang stehen und deshalb derzeit noch nicht ohne Weiteres umsetzbar sind, aber den angestrebten naturschutzfachlichen Ziel- und Entwicklungsvorstellungen des Landes entsprechen. Bestehende Ziele der Raumordnung sind jedoch zu beachten und die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen. Das Landschaftsprogramm gibt insoweit nur Hinweise und Empfehlungen für die Ausgestaltung von raumordnungskonformen Vorhaben und Maßnahmen, die sich auf Natur und Landschaft auswirken können und für die Konzeption und Ausgestaltung naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen.

Alle kartografischen Darstellungen sind auf Ebene der Landschaftsrahmenplanung und ggf. direkt auf der Projektebene zu verifizieren, bedarfsweise zu konkretisieren und zu ergänzen. Dies ist maßstabsbedingt nicht zu vermeiden. Außerdem ist dies aufgrund der landesweit nicht in allen Bereichen zu gewährleistenden Aktualität der Grundlagendaten notwendig.

Bearbeitung:



Herausgeber:



1:500.000